

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Herr Karl Brandl betreibt am Simperinger Bach eine Wasserkraftanlage. Die Wasserkraftanlage besteht seit mind. 1960 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen: Ausleitungswehr im Simperinger Bach, Oberwasserkanal, Stauweiher mit Notüberlauf, Druckrohrleitung und Krafthaus mit Turbinen, Unterwasserkanal und Einleitung in den Simperinger Bach.

Für folgende mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt:

- Aufstau des Simperinger Baches auf 651,60 m ü. NHN
- Ableiten von 60 l/s Wasser aus dem Simperinger Bach
- Aufstau des Stauweihers auf 635,22 m ü. NHN (Normalstau) sowie auf max. 636,87 m ü. NHN (als Hochwasserretention)
- Wiedereinleiten von 60 l/s in den Simperinger Bach

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Der Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch Nebenbestimmungen, insb. durch die Festsetzung einer ausreichenden Mindestwassermenge ausgeglichen.

Negative Auswirkungen auf Fläche, Boden und Landschaft sind nicht zu erwarten, da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die zu einem Flächen- oder Bodenverbrauch führen bzw. das Landschaftsbild verändern.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können durch Sorgfalts- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere durch Festsetzung einer ausreichenden Mindestwassermenge) abgemildert werden.

Auf die Schutzgüter Luft und Klima werden sich im unmittelbaren Umfeld keine Auswirkungen ergeben, insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben aufgrund der Nutzung einer regenerativen Energiequelle eine Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht negativ betroffen.

Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen können durch Sorgfalts- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden oder werden nicht verursacht

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 08.09.2021  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner